



Gubernial-Verlautbarung.

Z. 1422. (2) Nr. 23672/4044.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums in Laibach. — Die Auflösung des k. k. Commercial-Zollamtes Pontafel betreffend. — Nachdem das an der venetianischen Gränze für den wechselseitigen Verkehr aufgestellte Amt Pontafel mit 1. November 1829, durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer als Aufschlagsamt entbehrlich wird, so hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 29. September l. J., Nr. 37151/3257, von demselben Zeitpunkte an die gänzliche Auflösung desselben auch als Commercial-Zollamt zu beschließen geruhet. — Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Amtshandlungen desselben in der letzteren Eigenschaft vom 1. November l. J. an, an das k. k. Haupt-Zollamt Villach übertragen worden sind. — Laibach am 28. October 1829. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

E l e m e n s Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1412. (2) Nr. 22678/3662.

Concurs-Verlautbarung.

Durch die Ernennung des Carl Ruffheim zum Lehrer der 4ten Classe an der Klagenfurter Normal-Hauptschule ist an der letztern das Lehramt der 3ten Classe in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser erledigten, mit einem Gehalte von jährlichen 500 fl. Conventions-Münze, oder der durch allenfällige Vorrückung erlediget werdenden, mit einem Gehalte von 400 fl. Conventions-Münze verbundenen Lehrerstelle an der besagten Normal-Hauptschule, wird der Concurs ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, an diese Landesstelle zu stellirenden Bittgesuche durch ihre vorgesetzte Stelle beim hochwürdigem fürstbischöflich Gurker

Consistorium bis 20. December laufenden Jahres einzureichen, und sich in diesen Gesuchen über ihr Alter, Religion, Stand, sittliches Betragen, Studien, Sprachkenntnisse, wissenschaftliche Bildung, so wie über die für das Lehrfach an einer Hauptschule mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung auszuweisen. — Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium. Laibach den 17. October 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1414. (2) Sub. Nr. 24704.

E d i c t.

Von dem k. k. innerösterreich. k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte in Klagenfurt wird hiemit bekannt gemacht: Es seye bei dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte zu Triest durch die erfolgte Pensionirung des Stadt- und Landrathes, Dr. Johann Henry, eine Rathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl., und dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 1600 und 1800 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Es werden daher alle Jene, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, aufgefordert, binnen vier Wochen nach erfolgter Einschaltung gegenwärtigen Edictes in diese Zeitungsblätter, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie sich nebst der deutschen Sprache insbesondere über die vollständige Kenntniß der italienischen Sprache auszuweisen, und die Erklärung beizufügen haben, ob und allenfals in welchem Grade sie mit irgend einem der Beamten des Triester Stadt- und Landrechtes verwandt oder verwandt sey, entweder unmittelbar oder durch ihre vorgesetzte Behörde bei dem genannten Stadt- und Landrechte zu überreichen.

Klagenfurt den 20. October 1829.

Z. 1405. (3) Nr. 24662.

Concurs-Ausschreibung

für die Präfectenstelle am k. k. Gymnasium zu Capo d'Istria. — Am k. k. Gymnasium

zu Capo d' Istria im Küstenlande, ist die Präfectenstelle, mit welcher der Gehalt von jährlichen 600 fl. für Individuen geistlichen Standes, und von jährlichen 700 fl. für Individuen weltlichen Standes verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche die Stelle zu erhalten wünschen, werden hiezu mit aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche bis zum 15. Jänner 1830 bei diesem k. k. Gubernium im gesetzlichen Wege einzureichen, und sich zugleich über ihr Alter, über Stand, Vaterland, Geburtsort, Religion, zurückgelegte Studien, Sprach- und allfällige andere Kenntnisse, bisherige Anstellung, oder sonst geleistete Dienste, Moralität, Fähigkeiten und Verwendung gehörig auszuweisen, wobei noch insbesondere erinnert wird, daß der Bewerber um diese Stelle, sowohl der deutschen als der italienischen Sprache vollkommen kundig seyn, und sich hierüber gehörig ausweisen muß. — Vom k. k. k. Küstenländischen Gubernium in Triest am 24. October 1829.

3. 1404. (3)

Nr. 2390. P.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Landes-Präsidium wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Lieferung von 375 Wiener Zentner Drama und 375 Wiener Zentner Ginze Blätter, für die k. k. Taback-Fabrik in Hainburg, worüber in Folge der in dem Amtsblatte des Osservatore Triestino vom 27. August 1829, Nr. 349, enthaltenen Kundmachung vom 28. July d. J. ein Uebereinkommen nicht zu Stande kam, eine neue Verhandlung Statt zu finden hat. — Diejenigen Unternehmer, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, werden daher aufgefordert, ihre Lieferungs-Anbote auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen bis 18. November d. J. Mittags versiegelt mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung türkischer Tabackblätter“ bey diesem Landes-Präsidium einzureichen, indem die nach Ablauf des Schluß-Termines überreichten Offerte unberücksichtigt bleiben würden. — Die Anbote können sowohl auf die ganze Lieferungs menge beyder Sorten, als auch auf jene der einen oder der anderen Gattung gemacht, und von beyden Blättergattungen können sowohl bey der k. k. Tabackgefäls-Administration zu Laibach, als auch bey dem hiesigen k. k. Taback- und Stämpelgefälsen-Inspectorate mit dem Siegel der Hainburger Fabrik-Verwaltung bezeichnete Musterbuschen eingesehen werden, wobei es jedem Lieferungs werber frey steht, diese Musterbuschen auch mit seinem Siegel zu bezeichnen. — Jeder Proponent hat in seinem Offerte den Lie-

ferungspreis für jede Blätter-Sorte vereinzelzt anzusetzen, und seine Erklärung so einzurichten, daß er seine Preisforderung für jede Lieferungs-Parthie, auch in dem Falle, wenn nur eine Parthie angenommen würde, ersichtlich mache, wobey er sich ausdrücklich verbindlich zu erklären hat, das Anbot für die Lieferung der einen Blättersorte erfüllen zu wollen, wenn auch jenes für die andere zur Annahme nicht geeignet wäre. — Von den Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden. — Die Entscheidung wird nach Herablangung der höhern Genehmigung, bis wohin die Proponenten für ihre Offerte rechtsverbindlich bleiben, erfolgen. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, wird ein Angeld von 5 Perzenten des Lieferungspreises, welchen der Unternehmer sich ausbedingt, von der ganzen Menge, deren Lieferung er anbietet, gefordert. — Jeder Lieferungsklassige hat daher das hiernach entfallende Angeld, entweder im Baren, oder in verzinslichen öffentlichen Münz-Obligationen, nach dem Börsenwerthe des Tages dieser Kundmachung, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, welche von dem k. k. Fiscalamte zu Triest als annehmbar erkannt worden sind, bey dem k. k. Kammerals-Zahlamte in Triest zu erlegen. — Offerte, die mit keinem Angelde belegt sind, werden nicht berücksichtigt, und entspricht das erlegte Angeld bey dem Vergleiche mit dem eröffneten Anbote nicht vollständig den Bedingungen, so wird dessen Berücksichtigung von dem Ermessen der kontrahirenden Behörde abhängen. — Jeder Offerent hat eine Abschrift des Empfangscheines über das erlegte Angeld seinem Offerte beizuschließen, oder auch abgesondert, innerhalb des für die Offerte festgesetzten Uebergabstermines zu überreichen, wornach dieselbe bey Eröffnung der Offerte mit den von der Casse vorzulegenden Empfangs-Consignationen verglichen werden wird. — Diejenigen, deren Anbot nicht angenommen wird, können sogleich nach der ihnen hierüber zugekommenen Eröffnung die Zurückstellung des Angeldes verlangen, von denjenigen aber, welche eine Lieferung erstehen, wird das Angeld bis zum Erlage der durch die Vertragsbedingungen festgesetzten Caution zurückgehalten. Sollte diese binnen 14 Tagen von der Zeit an, wo dem Proponenten die Annahme seines Offertes amtlich bekannt gemacht wird, nicht vollständig geleistet seyn, so soll es dem Gefälls-Verarium frey stehen, entweder

das erlegte Angeld, als dem Staatsschatze zu verfallen, zurück zu behalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Kontrahenten über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Lieferungsvertrag auf die für die zweckmäßigste erkannte Art und zu den Preisen gegen welche die Aufbringung des Bedarfes bewerkstelligt werden wird, einzugehen. — Die Bedingungen des Vertrages sind folgende: Erstens. Der Kontrahent verbindet sich diejenige Menge und Gattung türkischer Tabackblätter, rücksichtlich deren seyn Anbot angenommen wird, in drey gleichen Raten, und zwar die erste im Monate December 1829, die zweyte im Monate März und die dritte im Monate Junius 1830 Franco in die Hainburger Tabackfabrik auf die Waage zu liefern. Zweytens. Die Tabackgefälls-Verwaltung wird nur solche Blätter annehmen, welche den für jeden Lieferungslustigen zur Einsicht hergestellten Musterbuschen vollkommen gleichen; daher der Ersterher der Lieferung verpflichtet ist, diese Musterbuschen, welche mit dem Siegel der Hainburger Tabackfabrik versehen sind, vor Abschluß des Contractes auch mit seinem Siegel zu bezeichnen. — Insbesondere wird bemerkt, daß die Blätter von der besten Fehung, und durchgängig von der besten Qualität, daher auch von reiner hellgelber Farbe und von kräftigen Aroma seyn müssen. Wenn einer Lieferung Blätter von geringerer Qualität beygemengt sind, so werden sie nur, in so ferne sie für die Fabrikation vollkommen verwendbar sind, und den fünften Theil der kontrahirten Lieferungs-menge nicht übersteigen, angenommen, und mit zwey Dritttheilen des Preises für die Blätter von der bedungenen vollkommen guten Qualität vergütet, in die Lieferungs-Schuldigkeit jedoch nicht eingerechnet werden. Auch hat der Kontrahent Sorge zu tragen, daß die Blätter gehörig verballtet in die Fabrik geliefert werden, damit nicht nur den schädlichen Einwirkungen der Elemente, sondern auch jeder Entwendung während des Transportes möglichst vorgebeuet werde, widrigens die nicht sorgfältig verballteten Blätter bey dem Einbruchsamte werden zurückgewiesen werden. Die Emballage selbst wird ohne besondere Vergütung ein Eigenthum des Gefalles. — Drittens. Ueber den Umstand, ob die gelieferte Waare zur Uebernahme geeignet sey, haben die übernehmenden Beamten mit Rücksicht auf die Musterbuschen zu erkennen, und die Lieferungsunternehmer, oder ihre Bestellten haben, wenn sie gegen das Erkenntniß derselben nichts einzuwenden finden, dieß vor

dem Empfange der Recognition eigenhändig in dem amtlichen Waagbuche zu bestätigen, wesswegen der Bestellte hierzu eigens zu bevollmächtigen ist. — Alle Streitigkeiten, welche gegen jenes Erkenntniß der Beamten entstehen könnten, wird eine von der leitenden Gefälls-Behörde zu bestimmende Commission entscheiden, und der Lieferungs-Unternehmer hat sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen, so wie auch die Kosten der Commission zu ersetzen, wenn gegen ihn entschieden wird. — Die nicht angenommenen Blätter müssen auf Kosten der Lieferungsunternehmer verballtet, und mit einem Passe begleitet, innerhalb vier Wochen, vom Tage der von der Fabrik-Verwaltung erhaltenen Weisung wieder über die Gränze geschafft werden. — In allen zur gerichtlichen Entscheidung gehörigen Vertrags-Angelegenheiten hat sich der Kontrahent der gerichtlichen Verhandlung vor dem k. k. n. ö. Landrechte zu unterziehen. — Viertens. Die Waare muß an die Hainburger Fabrik auf eigene Gefahr und Kosten des Unternehmers netto auf die Waage geliefert werden, das Gefäll bestreitet ausschließend nur den österreichischen Consummzoll, und läßt das Taback-Eigenthum des Unternehmers bis zur Ablieferung in die Fabrik jene Begünstigungen genießen, welche sonst dem Staatseigenthume zu Theil werden. Alle Ausgaben auf den Transport hat aber der Unternehmer zu tragen. — Fünftens. Der Kontrahent hat bey diesem Geschäfte, es möge sich um die Lieferung der Blätter oder um die Zurückführung der allenfalls bey der Uebernahme ausgestoßenen Parthien handeln, die bestehenden Gefällsvorschriften genau zu beobachten, und dieselben gegen sich in Anwendung setzen zu lassen, wogegen die hierzu erforderlichen amtlichen Ausfertigungen kostenfrei geschehen werden. — Sechstens. Für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Puncten und Bedingungen hat der Unternehmer mit seinem ganzen Vermögen zu haften, und über dieß eine Cautio von 10 Perzent des ganzen Lieferungspreises, entweder im Baren, oder in verzinslichen öffentlichen Münz-Obligationen, oder in gehörig nach dem Sinne des 1374 S. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Gefälls-Direction entscheidet, zu leisten; die zur Sicherheit eingelegten Effecten werden nach vollständiger Beendigung der contractmäßigen Lieferung auf Verlangen des Kontrahenten zurückerfolgt werden. — Siebentens. Für den Fall als die von dem Lieferungs-Unternehmer eingegange-

nen Verbindlichkeiten in den unter 1. vorgezeichneten Fristen nicht in Erfüllung gebracht wurden, und als der Abgang auf die Lieferung der Räte nicht binnen 14 Tagen nach Empfang einer amtlichen Aufforderung durch den Unternehmer selbst ergänzt werden sollte, ist das k. k. Tabackgefall berechtigt, nicht nur für die abgängige Menge der einen Räte, sondern auch für die ganze noch übrige Lieferungs- menge, ohne an die Beobachtung des festgesetzten Ablieferungs-Termins weiter gebunden zu seyn, den gleichen Gewichtsbetrag nach eigener Wahl und Gutbefinden, wo immer, von wem immer, und auf was immer für eine Art und Weise einzukaufen, und für die höhern Kosten, durch die Caution und durch das übrige Vermögen des Unternehmers sich in Wien zahlbar zu machen. — Auch ist die Gefälls-Verwaltung bey einem solchen Contractbruche des Unternehmers berechtigt, den geschlossenen Contract für die ganze noch übrige Dauer als gänzlich aufgelöst zu betrachten, jedoch nur, wenn sie dieß für gut finden sollte. — Achte ns. Für jeden auf die bezeichnete Art, und in der bedungenen Eigenschaft, nach Abschlag jeder, was immer für Namen habenden Tara, auf die Waage gelieferten Netto-Zentner reinen Tabackblattes der ganzen kontrahirten Menge wird der bedungene Preis gleich nach Einlangung der Ablieferungs-Recognition von der Ausstellungszeit das Gefäll erst in das Eigenthum der Waare eintritt, nach dem längstens binnen 14 Tagen vor dem Beginnen der Lieferung zu erklärenden Wunsche des Unternehmers, entweder in Hainburg oder in Wien, Laibach oder Triest bezahlt werden. — Von dem k. k. Landes-Präsidium. — Triest am 26. October 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1409. (1) Nr. 7216.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Antonia Ungelerth, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach den am 13. September 1829 zu Laibach mit Rücklassung des Testaments, ddo. 29. August, publ. 15. September 1829, verstorbenen Ignaz Ungelerth, Drechslermeisters zu Laibach, die Tagsatzung auf den 14. December 1829, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, wi-

drigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 31. October 1829.

Z. 1420. (2) Nr. 7164.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Caspar Randsch, provisorischen Vermögens-Verwalters der Florian Schaffer'schen Concursmasse in die öffentliche Versteigerung des, zu dieser Masse gehörigen, in Haus- und Gemölde-Einrichtung und in einem Waarenlager bestehenden, auf dem hiesigen Schulplaze, im Hause Nr. 3, befindlichen Mobilar-Vermögens gewilliget, und hiezu der Tag auf den 16. November l. J. Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Stunden, und erforderlichen Falles auch die nächst darauf folgenden Tage, bestimmt worden. Wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit geladen werden.

Laibach am 27. October 1829.

Z. 1410. (2) Nr. 7166.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Novak, väterlich Primus Novak'schen Vermögensüberhaber, de praesent. 24. October 1829, Zahl 7166, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf dem zu Laibach in der Tyrnau-Vorstadt, sub Nr. 33 alt, 29 neu, sammt Gartel, dann auf dem Gemeindeantheile, Nr. 50, ferner auf der Wiese u Lipah, oder langen Graben, dem Acker am Laibacher Felde und dem ein halben Waldantheile Kratauer Seits, in Folge des Antlangens, de praes. 23. et decret. 24. December 1800, hastenden, von Martin Novak, an den Primus Novak'schen Verlaß, respective den Erben Joseph Novak, ausgestellten Schuldscheines, ddo. 22. December 1800, pr. 300 fl. W. W. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Schuldurkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Joseph Novak, die obgedachte Schuldurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 27. October 1829.